

Amts-Blatt zur Laibacher Zeitung.

N. 72.

Samstag den 15. Juni

1844.

Gubernial-Ferlaubnisse.

3. 894. (2)

Nr. 11293.

C u r r e n d e.

Stämpelpflichtigkeit aller von Behörden und Amtmännern ausgesetzten Besichtigungs-Decrete oder Prüfungs-zeugnisse. — Im Nachhange der Gubernial-Currende vom 1. October 1842, B. 23466, womit die allerhöchste Entschließung vom 27. August 1842 bekannt gegeben wurde, daß die Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adelichen Richteramte im Sinne des §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes, dem Stämpel von 30 Kreuzer unterliegen, wird in Folge des, im Einverständnisse der betreffenden hohen Hofstellen herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 4. d. M., B. 11100, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne obiger allerhöchster Entschließung und der berufenen obigen Gubernial-Verordnung überhaupt, alle Decrete und Documente, welche von Behörden und Amtmännern ausgesetzt werden, über die bei ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung, oder der Zulassung zu einer Beschäftigung, oder einer sonstigen Besichtigung, in soferne in diesen Documenten die Thatfache der bestandenen Prüfung und die dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften bestätigt werden, dem für Zeugnisse im Allgemeinen im §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stämpel von 30 Kreuzer zu unterziehen sind. — In diesem Sinne unterliegen demnach insbesondere nebst den schon in dem oben angedeuteten Decrete angeführten Documenten, diesem Stämpel auch die Decrete, rücksichtlich Zeugnisse 1) über die Prüfungen, welche bei den

Gefälls-Obergerichten abgelegt werden müssen; 2) über die Prüfungen, welche bei den Gefälls-Behörden aus den Gefälls- und Verrechnungsbüroschriften zur Erlangung von Amtspraktikantenstellen abzulegen sind; 3) über die Prüfungen aus der Warenkunde, welche zur Erlangung von Oberamts- oder Amtsoffizialstellen, bei den Gefälls-Ober- oder Hauptämtern zu bestehen sind; 4) über die Prüfungen, welche von den Concepts-Praktikanten der politischen Landesschule aus der politischen Gesetzkunde abzulegen sind; 5) über die Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus dem zweiten Theile des allgemeinen Strafgesetzbuches; 6) über die Prüfungen der Bewerber um Fiscal-Adjunctenstellen; 7) über die Prüfungen der Bewerber um Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie; 8) über die Prüfungen der Candidaten um Praktikantenstellen bei der k. k. Provinzial-Baudirection; 9) über die Prüfungen, welche die Bewerber um das Maurer- oder Zimmermeisterrecht bei der Provinzial-Baudirection zu erlangen, abzulegen haben; 10) über die Prüfungen, welchen sich die Bewerber um jüdische Familienstellen über die Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem obrigkeitlichen Amte der betreffenden Jüdengemeinde in soferne unterziehen müssen, als sie über die Schulkenntnisse kein legales Zeugniß beizubringen vermögen; 11) über die Prüfungen der Bewerber um Anstellungen bei Gamsal-Bahlämtern; 12) über die Prüfungen, welche bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium mit den Candidaten für die dortige Conceptspraxis vorgenommen werden; 13) über die Prüfungen, welche bei den Controllsbehörden Behufl. der Aufnahme in die Buchhaltungspraxis mit oder ohne Anwartschaft auf eine Concepts-Praktikantestelle beim k. k. General-Rechnungs-Directorium.

rium, oder Behuſſ der Erlangung eines Diur-
nistenplazes abzulegen ſind; 14) über die Prü-
fungen, welche bei Provinzial - Staatsbuchhal-
tungen mit Privat - Beamten über ihre Rech-
nungskündigkeit und Befähigkeit zur Verwen-
dung bei Waisenamts - Untersuchungen vorgenom-
men werden. — Laibach am 25. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice - Präsident.

Dr. Simon Padinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 864. (3) Nr. 10885.

G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
Abschriften der Unterthans - Verhörs - und
Strafprotocolle sind nach §. 81, 3. 8, des
Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei. — Laut
hohen Hofkammer-Decretes vom 8. April l. J.,
§. 8297, kommt den Abschriften jener Ver-
hörs - und Strafprotocolle, welche den Unter-
thanen nach dem §. 7 des Unterthans - Straf-
patentes vom 1. September 1781 auf Ver-
langen unentgeltlich zu erfolgen ſind, im Sinne
des §. 81, 3. 8, des Stämpel- und Targesetzes,
als Schriften über die aus dem Unter-
thansverhältniſſe entſtehenden Streitigkeiten,
die Stämpelfreiheit zu. — Welches zu Folge
der anher gemachten Eröffnung der k. k. ver-
einten Steyermarkisch - illyrischen Cameral - Ge-
fällen - Verwaltung vom 29. v. M., §. 4556,
zur öffentlichen Kenntniſ gebracht wird. —
Laibach am 18. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice - Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 863. (3) Nr. 10281.

G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
— Womit auf einen Druckfehler aufmerksam
gemacht wird, welcher ſich in dem 6. §. der
Gubernial - Currende vom 25. November 1843,
Nr. 28843, die Steuernachläſſe aus dem Titel
der Elementarbeschädigung betreffend, einge-
schlichen hat. — Der §. 6. der Gubernial -
Currende vom 25. November 1843, Nr. 28843,

lautet folgendermaßen: „An der Hausklassen-
steuer wird eine Nachſicht gewährt, wenn ein
Wohngebäude durch Feuer oder Wasserschaden
zerſtört wird. In diesem Falle tritt eine Haus-
klassensteuer ſelbst dann noch ein, wenn das
zu Grunde gegangene Gebäude im Laufe des
Jahres der eingetretenen Zerſtörung wieder in
bewohnbaren Stand geſetzt wird.“ — In dem
zweiten Abschnitte dieses §. hat ſich bei dem
Druck der Fehler eingeschlichen, daß nach dem
Worte: „Hausklassensteuer“, das Wort „Nach-
ſicht“ ausblieb. — Der richtige Wortlaut die-
ses §. ist daher folgender: „An der Haus-
klassensteuer wird eine Nachſicht gewährt, wenn
ein Wohngebäude durch Feuer oder Wasserschaden
zerſtört wird. In diesem Falle tritt eine Haus-
klassensteuer - Nachſicht ſelbst dann noch ein,
wenn das zu Grunde gegangene Gebäude im
Laufe des Jahres der eingetretenen Zerſtörung
wieder in bewohnbaren Stand geſetzt wird.“
Dieses wird im Nachhange der eingangs-
wähnten Gubernial - Currende hiemit zur allge-
meinen Kenntniſ gebracht. — Laibach am 8.
Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice - Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 875. (2) Nr. 2552. ad Nr. 12450.

R u n d m a c h u n g
in Betreff der Herstellung des Un-
terbaues der Staatseisenbahnenſtrecke
von Pardubitz bis Kogiz in Böhmen.
— Die Herstellung des Unterbaues der Staat-
seisenbahnenſtrecke von Pardubitz bis Kogiz in
Böhmen, in einer Länge von 14250 Kloſter,
wird zu Folge hohen Hofkammerpräſidialde-
cretes vom 20. Mai 1844, Nr. 6051 E. P., im
Wege der öffentlichen Versteigerung mittels
Überreichung ſchriftlicher Offerte an den
Mindestforderenden überlaſſen. — Zu diesem
Behuſſ können die Pläne, die Baubeschrei-
bung, die Preistabelle für die verschiedenen Ar-
beitsgattungen, der ſummarische Ueberschlag,
mit Angabe der Qualität und Quantität der
Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen
Baubedingniſſe täglich während der Amtsſun-
den im Amtslocale der k. k. General - Direction
der Staatseisenbahnen in Wien, Stadt, Herrn-

gasse Nr. 27, eingesehen werden. Im Allgemeinen werden hiebei folgende Bestimmungen festgesetzt. — Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird im Ganzen, d. h. einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen ausgeboten, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentiert werden muss, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen. — 2) Die einzelnen Arbeiten, und die dafür berechneten Kosten sind summarisch folgende: — an Grabung 199414 fl. 49 kr.; an Bauobjekten 138819 fl. 2 kr.; an verschiedenen Arbeiten, und zwar an Pflasterung der Dammabschüttungen 14036 fl. 23 kr.; an Rasenbelegung der Banquetten 1781 fl. 15 kr.; an Barrieren bei Wegübersehungen 1120 fl. 40 kr.; zusammen 16938 fl. 18 kr.; im Ganzen somit 355172 fl. 9 kr. — Diese Kosten für die eben genannten Herstellungen werden in der Art als Pauschalbetrag behandelt, dass die Vergütung nach den festgesetzten Einheitspreisen, mit Rücksicht auf den bei der obigen Pauschalsumme anzubietenden Percentennachlass nur dann einzutreten hätte, wenn eine wesentliche Abweichung der Strecke statt finden sollte; daher haben die Unternehmungslustigen in ihrem Offerente nicht nur bestimmt anzugeben, welche Percenten sie von der ganzen Bausumme von 355172 fl. 9 kr. E. M. nachlassen wollen; sondern sie haben auch ausdrücklich zu erklären, dass derselbe Percentennachlass auch für den Fall zu gelten habe, wenn die Vergütung eines Theils der Arbeiten Statt finden würde. — 3) Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen längstens bis 4. Juli 1844 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen wohl versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift „Anbot zur Herstellung des Unterbaus der Staatseisenbahnstrecke von Pardubitz bis Kogitz in Böhmen“ versehen seyn. — Das Offerente hat folgendes zu enthalten: a) Den Percentennachlass an dem oben angegebenen Pauschalbetrag, mit welchem der Offerente den gedachten Bau in der genannten Strecke sich verpflichtet, und dieser Percentennachlass muss mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b) Die ausdrückliche Erklärung, dass der Offerente die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die

Baubeschreibung und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) In so ferne der Offerente nicht bereits Bauunternehmer bei den Staatseisenbahnen ist, oder sich bei früheren Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, die glaubwürdige Nachweisung der von ihm bereits ausgeführten Bauten und ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehenden Mittel; endlich: — d) Die eigenhändige Fertigung des Vor- und Zunamens unter Beifügung des Standes und Wohnortes des Offerenten. — 4) In dem Offerente muss die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Camerol-Zahloamtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahloamtes beigeschlossen seyn, dass der Offerente das 5% Badium von der oben angegebenen Ueberschlagssumme in Barem, oder in hafungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Ersttagstage vorhergehenden Börsentages zu berechnen sind, erlegt habe, oder dieselbe muss eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Offerte, welche diesen Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder in welchen andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotsteller bleibt hinsichtlich seines Anbotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Anwars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des hohen k. k. Hofkammerpräsidiums die Genehmigung des Anbotes erfolgt. — 6) Die eingereichten Offerte werden am oben bestimmten Tage von einer Commission entseiegelt, und nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmässig verfasst, und mit den vorgezeichneten Nachweisungen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt durch das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das Vortheilhafteste

für das Aerar darstellt, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaften und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7) Nach erfolgter Genehmigung eines Anbotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. — Den übrigen Offerenten werden die erlegten Badien und ihnen gehörigen Documente zurückgestellt, und dieselben hiedurch der übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. Das vom Ersteher erlegte Baudium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Wenn der Ersteher des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschluß des Vertrages und zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerar frei, an dem erlegten Baudium einen Betrag von 5000 fl. C. M. abzuziehen, wobei der Bauunternehmer ausdrücklich erklärt, daß er auf jede richterliche Mäßigung verzichte. Leistet er einer weitern Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, daß für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Genehmigung des Bauunternehmers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die von der Rechnungsabtheilung der k. k. General-Direction der Staats-eisenbahnen ausgefertigte amtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen, sich verpflichtet. — 9) Zur Vollendung der erwähnten Bauten in der ganzen Strecke ist der Termin bis Ende Juni 1845 festgesetzt. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben mit ausdrücklicher Begebung jeder anzuschieden richterlichen Mäßigung der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden Abschze bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der k. k. General-Direction frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welche auch in diesem Falle die von der Rechnungs-Abtheilung der k. k. General-

Direction auszufertigende amtliche Kostenberechnung als auf eine öffentliche, vollen Beweis verdienende Urkunde anzusehen sich verpflichtet. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. — Zu diesem Behufe wird die, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Bauunternehmer auf folgende Weise verabfolgt: Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält dieselbe, wenn er die Summe von zwei und zwei Dritteln Raten ins Verdienst gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Dritteln mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit ausgeführt haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten und letzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird dem Bauunternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des hohen Hofkammerpräsidiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Bauunternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen hat, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich der Bauunternehmer um die zu bewirkende Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificata in der Art berücksichtigt werden, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen im Einzegange dieses Abschzes erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzutreten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des hohen Hofkammerpräsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction der Staats-eisenbahnen. — Wien am 24. Mai 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 903. (1)

Nr. 12584.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einige andere k. k. Behörden, Amtter und öffentlichen Anstalten für den Winter 1844/45, wird am 23. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, Statt finden und deshalb folgendes bekannt gemacht: Der Brennholzbedarf besteht 1) für das k. k. Landespräsidium in 42 Klafter harten, für das Gubernium und für das Prov. Cameralzahlamt in 203 Klafter harten und 1 1/2 Klafter weichen; für die Kammer-Procuratur in 47 Klafter harten; für das Gubernial-Rechnungs-Departement in 12 Klafter harten, für das Stadt- und Landrecht in 105 Klafter harten und 2 Klafter weichen; für die Prov. Staatsbuchhaltung in 81 Klafter harten; für die Ständisch-Verordnentestelle in 38 Klafter harten; für die medicinisch-chyrurgische Anstalt sammt Klinik und Civilspital 260 Klafter harten; für das Irrenhaus 60 Klafter harten, für das Gebärhaus 60 Klafter harten; für das Inquisitionshaus 161, für das Strafhaus 275 und für das Catastral-Schätzungs-Inspectorate 12 Klafter harten, im Ganzen somit 1356 Klafter harten und 3 1/2 Klafter weichen Brennholzes. — 2) Die Holzzieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt und jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Amtter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, vor sich gehen. Nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und eine Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Brennholz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Mässerei noch sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1 angegebene

benötigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größeren Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringeren Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Als Ausrufungspreis der niederösterr. Klafter 22 bis 24zölligen harten Brennholzes für die Behörden in der Stadt Laibach werden Vier Gulden 5 kr. ; für das Strafhaus am Kastelberge aber mit Berechnung der doppelten Zufuhrskosten pr. Klafter Fünf Gulden, für die Klafter weichen Brennholzes dagegen mit Drei Gulden 8 3/4 kr. angenommen. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzuführen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1 angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einen Mangel an benötigtem Brennholze ausgelebt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aner in Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welch' immer einen Preis anzukaufen, und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigendea Mehrbetrag von der Caution, oder von dem sonstigen Vermögen des Ersteher hinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7) der Ersteher beim Abschluße des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes an eines der obgenannten Amtter oder Anstalten gehörig beigestellte Brennholzquantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahms-Recepissen die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betreffenden Gassen und Fonden zugesichert. Jeder Lieferungsunternehmer ist 9) verbunden, vor der Licitation ein Präarium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches im Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licita-

tion zurückgestellt, dem Ersteher aber, in so ferne die im §. 7 bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10) Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Öfferte angenommen. Jedes solche Öffert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Elicitation längstens bis zwei Uhr Nachmittags bei dem Gubernial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legescheine des Provinzial-Cameral-Bahlamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Öffert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Differenten, und Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, sowie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Öffert von Außen mit folgender Aufschrift versehen seyn: „Öffert des R. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Lemter und öffentliche Anstalten in Laibach für die Winterperiode 18⁴⁴/₄₅.“ — Laibach am 8. Juni 1844.

Stadt- und Landrechtl. Verlautbarungen.

3. 892. (2) Nr. 1415.

E d i c t.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, ist der Posten eines Gefangenwärters im Inquisitions-hause, mit der jährlichen Besoldung von 150 fl. dann der freien Wohnung, der Montur, sechs Klafter Brennholz und zwölf Pfund Unschlittkerzen in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Posten, und im Falle der Rückzug eines provisorischen Gefangenwärters, um die dadurch erledigte prov. Gefangenwärterstelle mit dem gleichen Gehalte bewerben wollen, haben ihre Gesuche, worin sie ihr Alter, den Geburtsort, Stand, Religion, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung, oder Dienstleistung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß und gute Leibeskräfte legal nachzuweisen haben, binnen 4 Wochen von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, zu überreichen. — Laibach am 28. Mai 1844.

3. 893. (2)

Nr. 4747.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-

sem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Dolenz, Maria Erschen, Gertraud Bertiuk und Helena Doberleth, gegen Florian Bheleschnik, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten und den Bittstellern gehörigen, auf 421 fl. 40 kr. geschätzten Krakauer Waldantheiles sub Map. Nr. 174 und des am Golouz sub Rect. Nr. 920 liegenden Ackers sammt Wiesstücke gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 8. Juli, 12. August und 16. September 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatz bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungs-betrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungs-betrag hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Elicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsständen oder bei dem Vertreter der Executions-führer, Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 8. Juni 1844.

Kreisämtl. Verlautbarungen.

3. 898. (1) Nr. 9196.

K u n d m a c h u n g.

Am 19. Februar d. J. wurde im Bezirk Egg und Kreutberg ein etwas blödsinniges Individuum paß- und bestimmungslos im Betteln betreten, welches bei seiner Einvernehmung angab, Florian Montschnig zu heißen. — Da das Domicil oder der Geburtsort des Betretenen bisher weder durch seine Einvernehmung noch durch sonstige Nachforschungen ermittelt werden konnte, so wird dessen nachstehende Personsbeschreibung mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche hinsichtlich der Heimathsverhältnisse dieses Individuums Kenntniß besitzen, die dießfälligen Auskünfte entweder diesem k. k. Kreisamte oder dem Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg mitzutheilen bereit seyn wollen. — Personsbeschreibung des unterm 19. Februar d. J. in der dieskreisigen Ortschaft Ach, Bezirk Egg und Kreutberg, durch die Polizeiauflässt im Betteln betretenen und seither in dem hiesigen Detentionsverhafte befindlichen Individuums, mit dem angeblichen Namen Montschnig. — Derselbe ist beiläufig 20 Jahre alt, misst 5 Schuh, ist schwächlichen Körperbaues, mittlerer Statur, hat ein rundes braungefärbtes

Angesicht, das linke Auge ist braun, das rechte mit einem weißen Felle überzogen, eine stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, braune Augenbrauen, schwarze Haare, schüttern Bart. — Als besonderes Kennzeichen dienen das überwähnte Fell über dem Auge, und der Umstand, daß der ganze linke Fuß mit starken und vielen Narben bedeckt ist, welches nach Angabe des Individuums daher röhren soll, weil er vor einigen Jahren in der Ortschaft Limonza, im Bezirke Osteritz, auf ein Feuer gefallen sey und sich den linken Fuß verbrannt habe. — Er spricht bloß windisch in dem untersteirischen Dialekte, ist in etwas blödsinnig, weiß jedoch auf die gewöhnlichen Fragen zu antworten. — Bei seiner letzten Einvernehmung gab er an, Florian Tökel zu heißen, und aus Terboje, Bezirk Drachenburg, zu House zu seyn. Früherer Zeit gab er an, daß er Florian Montschnig heiße und von Süßenberg gebürtig sey; auch bringt er vor, bei der Bezirksobrigkeit Lüffer wegen Bettelei vor einigen Jahren körperlich gezüchtigt worden zu seyn. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1844.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 907. (1) Nr. 6093 1257.

Concurs - Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Ilyrien ist eine Kanzlisten-Stelle mit dem Jahresgehalte von zwei hundert fünfzig Gulden in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über die bisher erworbenen Kenntnisse, über die Dienstzeit und über einen untaulasten Lebenswandel legal auszuweisen haben, im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bis 20. Juli 1844 hierher einzubringen. — Auch ist von den Bewerbern anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem im Bereiche der steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung dienenden Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 4. Juni 1844.

3. 891. (2) Nr. 3388.

Verlautbarung.

Am 24. d. M. wird bei dem Magistrat die Licitation zur Übernahme der Aushebung und Erweiterung des sogenannten Born'schen Hauptcanals, deren Kosten auf 2051 fl. präminirt sind, mit dem Vorbehalte der hohen k.

k. Gubern. Genehmigung abgehalten werden, wozu die Uebernehmer mit dem Bemerk ein geladen werden, daß sie sich vor dieser Arbeit die Ueberzeugung in der bereits vollzogenen Erweiterung dieses Canals von dem Laibach-Flußufer bis zur ersten Brücke in loco verschaffen können. — Stadtmagistrat Laibach am 8. Juni 1844.

Mischte Verlautbarungen.

3. 886. (1) Nr. 1523.

G d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des am 15. Mai 1. J. ohne Testament verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hütlers Jacob Boch von Winkel bei Neustift, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf den 12. Juli 1. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reisniz den 24. Mai 1844.

3. 887. (1) Nr. 1543.

G d i c t.

Alle jene, die auf den Verloß des im Dorfe Reichje mit Testament verstorbenen Grundbesitzers Sebastian Koschier aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf den 16. Juli 1. J., Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reisniz den 28. Mai 1844.

3. 869. (1) Nr. 1701.

G d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe über vorausgegangene Untersuchung für nöthig erachtet, dem Ganzhübler Johann Saig von Rokitouz, in der Localie Kerschletten, wegen angewohntem Hange zur Verschwendung, die freie Vermögensverwaltung abzunehmen; und ihn diebstall unter die Curatel des Thomas Schaubi von Lippa zu stellen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 5. Juni 1844.

3. 889. (1) Nr. 957.

G d i c t.

Alle jene, welche die zu Weinig in Erledigung gekommene Bezirkswundarthen-Stelle, mit einer jährlichen Gratification pr. 120 fl. aus der hierortigen Bezirkscassa, dann der einstweiligen Remuneration für die Fleischbeschau pr. 12 fl. und einem beiläufigen Impsverdiente pr. 20 fl. jährlich verbunden, zu erhalten wünschen, haben ihre diebstalligen gehörig belegten Gesuche bis 15. Juli 1. J., portefrei, bei dieser Bezirksobrigkeit zu überreichen.

Bezirksobrigkeit Krupp am 30. Mai 1844.

B. 899. (1)

Nr. 1658. B. 857. (3) E d i c t.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg, als Ubbandlunginstanz, wird über Ansuchen der Frau Margareth Smuk, und des Herren Johann Ruh, zur Erforschung der Verlaß-Passiva und Activa: Forderungen nach dem zu Bier am 5. Mai d. J. verstorbenen Realitätenbesitzer und Oberrichter Herrn Franz Smuk, vulgo Bodopius, die Tagssatzung auf den 3. Juli d. J. Früh um 9 Uhr angeordnet. Wovon nun die Verlaßansprecher bei dem Anhange des §. 814 b. G. B. in Kenntniß gesetzt werden, den Verlaßschuldnern aber bedeutet wird, daß sie bei ihrem Ausbleiben sogleich im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 2. Juni 1844.

B. 900. (1)

Nr. 945.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Ursula Lentscheg von Doušku, als Rechtsnachfolgerin ihres Ehegatten Vor. Lentscheg, wider Mathias Starin von Gorjusch nächst Kreutberg, in die executive Heilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Schätzungsprotocolle de prae. 27. Februar 1844, B. 590, gerichtlich auf 552 fl. zu k. bewerteten, dem Gute Kreutberg sub Dom. Gogbuch Pag. 36 dienstvoren behausten Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. November 1841, B. 851, schuldigen 65 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilligt, und zur Vornahme derselben drei Termine, auf den 27. Juni, 27. Juli und 26. August d. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realität zu Gorjusch nächst Kreutberg mit dem Beisahe angeordnet worden, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Heilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Wozu Elicitationslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Elicitationsbedingnisse, vorunter die Obliegenheit für jeden Elicitanten zum Erlage einer baren Caution pr 100 fl., während den gewöhnlichen Umtastunden hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden können.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 24. April 1844.

B. 852. (3)

Nr. 889.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht hat für nöthig befunden, den Jakob Vodrek von Barová, Pfarr Mariahal, wegen erwiesener Verschwendung und unordentlichem Lebenswandel die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatels zu sehen, und ihm den Martin Komar von Zelleine auf unbestimmte Zeit zum Curator zu bestellen.

Bezirksgericht Neudegg den 15. Mai 1844.

Nr. 1658. B. 857. (3) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wie über Ansuchen des Mathias Gf. Senzopf von Krapfenfeld, nomine seines Weibes Ursula, in die executive Heilbietung der, von demselben mit Bescheid vom 4. November 1844, B. 3562, in Execution gezogenen, auf die Hube Nr. 11 in Odern für Agnes Perz hastenden Forderung pr. 300 fl., und wegen schuldigen 74 fl. sammt den davon seit dem 31. December 1839 laufenden 5 % Interessen und den zugesprochenen Klagskosten pr. 4 fl. 39 kr. bewilligt, und wegen deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 17. Juni, 1. und 15. Juli. d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisahe angeordnet, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Heilbietungstagsatzung nicht unter, bei der dritten Heilbietungstagsatzung aber auch unter dem Nominalwerthe hintangegeben würde.

Wovon sämmtliche Kauflustigen mit dem Beisahe verständigt werden, daß der Grundbuchsextract und die Heilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Mai 1844.

B. 867. (3)

Nr. 1667.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey vom hohen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach über Ansuchen des Herrn Vincenz Freiherrn von Schweiger, Wurmundes des minderjährigen Almandus Freiherrn, und der minderjährigen Camilla Freilian von Schweiger, die öffentliche Heilbietung des zum Verlaße ihrer Mutter Frau Maria Freiin von Schweiger, Fruchtneicherin der Herrschaft Rupertshof, gehörigen beweglichen Vermögens, bestehend in Silbergeräthsäften, Haus- und Zimmereinrichtungslücken, Handwäsche und Bettzeug, Porzellan und Steingutgeschirr, Meier-rüstungen und sonstigen Werkzeugen, Weinge-schirr, und zur Weinherzeugung nöthige G-räthsäften, Wein, Getreide, Stroh, Heu, Garn, Sauerkraut, Speck, Schweinstisch, von Vieh ein Paar Ochsen, einige Kälber und Kleinvieh, — sämmtliche Fahrnisse im gerichtlichen Schätzungsverthe pr. 1421 fl. 59 kr. bewilligt, und dieselbe über Ersuchschreiben dieses k. k. Stadt- und Landrechtes vom 25. v. M., B. 4842, von dem gefertigten Bezirksgerichte auf den 18. dann 19. d. M. und nöthigen Fälls die nachfolgenden Tage von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags in der Herrschaft Rupertshof bestimmt wurde, wozu die Kauflustigen mit dem Beisahe eingeladen werden, daß die zu veräußernden Gegenstände nur gegen gleichbare Bezahlung hintangegeben werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 1. Juni 1844.